

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. November 2009

1768. Grundwasserrecht i 7-9, Wiesendangen

Gemäss RRB Nr. 3390/1979 steht der Gemeinde Wiesendangen das Recht zu, dem Grundwasserstrom von Wiesendangen mit Filterbrunnen und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2699, Rietacker, Wiesendangen, bis zu 1250 l/min, pro Jahr jedoch nicht mehr als 300 000 m³ Wasser zu entnehmen und zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Das Recht läuft am 1. Januar 2010 ab. Mit Eingabe vom 1. September 2009 hat der Gemeinderat Wiesendangen um Erneuerung des Rechts ersucht. Dem Gesuch kann entsprochen werden. Die Pumpenleistung beträgt derzeit 2 × 1200 l/min. Die Steuerungsanlage hat sicherzustellen, dass nicht beide Grundwasserpumpen gleichzeitig Wasser fördern können.

Für die Grundwasserfassung Rietacker bestehen rechtskräftige Grundwasserschutzzonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 993/1984 genehmigt wurden. Die Grundwasserschutzzonen werden im Zusammenhang mit der Konzessionsverlängerung an die heutigen Vorschriften angepasst.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte und die Verleihungsgebühr zudem bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO). Die Verleihungsgebühr beträgt somit Fr. 1680 ($\frac{2}{3}$ von 1200 l/min × Fr. 4.20 pro l/min : 2). Die jährliche Nutzungsgebühr wird aufgrund eines Leistungs- und eines Arbeitspreises berechnet. Der Leistungspreis beträgt Fr. 1260 (1200 l/min à Fr. 2.10 pro l/min : 2). Der Arbeitspreis wird entsprechend der im Vorjahr entnommenen Grundwassermenge mit Fr. 17.60 pro 1000 m³, abzüglich 50% Ermässigung, in Rechnung gestellt. Die endgültigen Nutzungsgebühren für das Jahr 2010 und die folgenden Jahre können somit zurzeit noch nicht berechnet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Wiesendangen wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom von Wiesendangen mit Filterbrunnen und Pumpanlagen im Grundstück Kat.-Nr. 2699, Rietacker, Wiesendangen, bis zu 1200 l/min, höchstens jedoch 300 000 m³/Jahr Wasser zu entnehmen und dieses in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR i 7-9).

Massgebende Unterlagen:

- Situation 1:1000 vom 26. August 2009
- Grundriss und Schnitt Grundwasserfassung 1:100 vom 1. September 2009

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Mit geeigneten Massnahmen (elektronische Verriegelung) ist im Sinne der Erwägungen zu gewährleisten, dass jeweils nur eine Grundwasserpumpe Wasser fördern kann.
3. Die Ergebnisse der getätigten Färbversuche sowie die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen für die Fassung Rietacker sind bis spätestens 31. März 2010 dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung einzureichen.

II. Für die Dauer, den Rückkauf und den Heimfall des Rechts gelten folgende Bestimmungen.

1. Das Recht zur Nutzung des Grundwassers erlischt am 31. Dezember 2045. Sofern das Recht verlängert werden soll, ist der Baudirektion zwei Jahre vor Ablauf ein Gesuch einzureichen.
2. Der Kanton Zürich hat ab 1. Januar 2026 und unter Einhaltung einer zweijährigen Voranzeige jederzeit das Recht, die Wasserbenutzungsanlage und dazugehörige Rechte zurückzukaufen.
3. Der Kanton Zürich entscheidet mindestens zwei Jahre vor Ablauf des Rechts, ob er den Heimfall geltend machen will oder nicht. Erfolgt in dieser Zeit keine Geltendmachung gegenüber dem Konzessionär, wird auf den Heimfall verzichtet.
4. Die dem Rückkauf und Heimfall unterstehende Anlage gemäss den Ziff. 2 und 3 umfasst einerseits die Wasserfassung, Saug- und Ableitungen aus der Fassung, Heberanlagen, Pumpen und Pumpenhaus samt hydraulischen und mechanischen Einrichtungen, elektrische Installationen und Steuerungsanlagen und andererseits das Land, das mitbenützt wird, samt Land der Grundwasserschutzzone S I, Zugängen und diesbezüglichen Rechten und Grunddienstbarkeiten. Bei einem Rückkauf auf den 1. Januar 2026 sind die Anlagekosten unter Abzug eines allfälligen Gemeinde- und Staatsbeitrages sowie der Abschreibungen gemäss Anhang 1 der kantonalen Wegleitung zum finanziellen Führungssystem der Wasserver- und Abwasserentsorgung (dat. 1/2007) ohne Zins zu vergüten. Von da ab vermindert sich die Rückkaufsumme jährlich um den zwanzigsten Teil dieser Kosten. Die nähere Regelung erfolgt bei der Festsetzung der Rückkaufsumme durch die Baudirektion.

Die Anlage muss sich bei der Übergabe an den Kanton (Rückkauf oder Heimfall) in gutem und betriebsfähigem Zustand befinden. Entspricht sie dieser Anforderung nicht, hat der Konzessionär die betreffenden Teile der Anlage in guten Zustand zu bringen.

III. Die Verleihung gemäss Dispositiv I und II ist auf Kosten der Gemeinde Wiesendangen am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 2699, Wiesendangen, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die Nutzungsgebühren 2010 und der folgenden Jahre werden vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung aufgrund eines Leistungspreises von Fr. 2.10 pro l/min und eines Arbeitspreises von Fr. 17.60 pro 1000 m³ des im Vorjahr entnommenen Wassers, abzüglich 50% Ermässigung, berechnet. Sie sind jeweils am 30. Juni fällig, erstmals in diesem Betrag am 30. Juni 2010 (8000 0010 07 / 85284.72.002).

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden der Gemeinde Wiesendangen durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 1680.00	(8000 0010 38 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 640.00	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 66.00	(8000 0010 38 / 85284.72.002)
Total	Fr. 2386.00	

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen (E), nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2162, 8401 Winterthur, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi